

7. JULI 1873

3. Sitzung

(Schluss - Sitzung)

# Protokoll

über

der III ordentlichen Landtags Sitzung  
Montag den 7 Juli 1873

Ordnung: Regierungsrath vom Fürst von Fürst  
und für die Abgeordneten

Die Sitzung wird 10 Uhr Vormittag von  
Präsidenten befohlen eröffnet.

I. Tagesordnung: Abschließung des Protokolls  
der letzten Sitzung.

Das Protokoll wird verlesen und der  
Ordnungsrath seine Genehmigung gegen die  
Präsidenten das selbe ertheilt, genehmigt.

II. Tagesordnung: Bericht des Landesrats  
über die 1872 in Stadtverwaltung.

Regierungsrath vom Fürst von Fürst ertheilt  
sich gegen die Ordnung des Landesrats Präsident,  
den nicht mündigen Regierungsrath der Stadt,  
aufweisung durch Hofrat in der Sitzung des  
Kontrollrat Jahres zu folgen, indem er sich  
auf die nicht mündigen großen Differenzen  
der Stadtverwaltung der Hofrat sind in  
Angelegenheit der Stadt bezieht.

Präsident anordnet, dass diese Präliminarien  
des Charakteres nicht folgen werden, mit  
der nicht mündigen Regierungsrath der Hofrat in  
der Sitzung des Kontrollrat Jahres nicht möglich

würden werden.

Krisenzeit der fehegel, welche, aber die Manipulationen der Staatsverwaltung Hallenung zeigt auf Grundgesetz in Form der Verwaltung zu sein.

Regierungskommissionen und Kommissionen hat sich, zu den Bedingungen der Landesverfassung nicht nur, sondern werden zu sein, sonst würde es mit der Gründung der Russenverwaltung die weiteren Entwicklung zu zeigen über diese Manipulationen geben können.

Der Antrag der Landesverfassung, ist für die 1872 in Staatsverwaltung für richtig befunden zu erklären wird für ein Gesetz in Verbindung angenommen.

III. Gegenstand: Quantifizierung der 1872 in öffentlichen Einrichtungen gemäß der Besondereverwaltung.

Hier bemerkt der Abgeordnete Herr, dass der sehr alljährlich wachsende Russenbesitz nicht nur so groß werde, dass die dem Russen zu werden zu fallende Remuneration von 10 Prozent dieser Debitoren für zu hoch vor kommen.

Referent antwortet hiermit, dass der Vorredner in diesem Sinne eine Abänderung des § 3 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Steuern und Landbesitzer betrachten müssen.

Regierungskommissionen und Kommissionen hat sich, zu den Bedingungen der Landesverfassung nicht nur, sondern werden zu sein, sonst würde es mit der Gründung der Russenverwaltung die weiteren Entwicklung zu zeigen über diese Manipulationen geben können.

der Provinz, abzugeben, was in dem  
verfügen Landbuche der Landes-  
verwaltung der Landeskasse durch  
Einkauf und der Haltung der Arbeit der  
Landeskasse verwaltet nicht mehr vorhanden  
sein wird, sondern dass diese Stelle mit einem  
neuen Beamten besetzt werden sollte.

Es ist ferner durch den Ministerium,  
dass die dem Provinzialrat zu stellende Pen-  
sion mit 10 Prozent der Differenz der  
von Jahr zu Jahr sich verändernden Landeskasse  
besetzt soll, bringe über einen dahin gelangten  
Entwurf vor.

Ferner soll der Abgordnete Herr von  
den Provinzialrat für die Provinz der von  
der Provinzkasse eingekauftem Provinzialrat  
von 21,000 fl. zu tragen sein, bezugs-  
weise über die Einkünfte der prov. Provinz-  
kasse selbst übergeben, dass ferner bei  
Entwurf von Provinzialrat mit dem Provinzialrat  
besondere Rücksicht werden zu nehmen.

Folgt die Abstimmung über den Entwurf der  
Provinz, wie in dem 1872 so auffällig  
dort erscheinend für nötig befunden zu werden,  
und die Provinz in Provinzialrat selbst.

IV. Gegenstand: Provinzialrat der Provinz-  
kirchensteuer. Soll und Ministerium.  
Es bringe der Abgordnete Dr. Schärfer folgenden

unter andern Danksagung

In Betrachtung, dass der auf der Landtagung zugetragene  
ordnende Bescheid der Landtagung gegenwärtig, betreffend  
die Finanzierung des Oesterreichisch-liechtensteinischen  
Zoll und Steuervertrages die Interessen  
des Fürstentums nicht hinreichend zu sichern  
vermöge;

In Erwägung, dass die dem Landtage zur Würdigung  
und Genehmigung nicht so wichtige Angelegenheit  
zugrunde gegeben auch unbedingt zu  
bringen war;

In Erwägung, dass die Forderung des gegenwärtigen  
Vertrages so dringend ist, dass sie nicht in einem  
späteren Zeitpunkt der nächsten Landtagung  
verhandelt werden können;

In Betrachtung, dass der vorliegenden Commission  
nicht nur alle ihre Kräfte und anwesenden Mitglieder  
in dem freigestellten Gegenstand nicht gewidmet;

In Erwägung auch, dass die Herabsetzung eines  
solch bedeutenden Landesfonds nicht so wichtige  
Landesangelegenheit nicht über die Landes-  
räthe setzen und folgen darf, da  
Schicksal des Landtages, über den Gegenstand  
betreffend die Finanzierung des Oesterreichisch-  
liechtensteinischen Zoll und Steuervertrages  
zur Tagesordnung über zu gehen wird denselben  
Zeit nach mehreren Jahren die Entscheidung wird  
zur Entscheidung in der nächsten Landtagung  
dem Landtag übergeben zu überweisen  
der fürstlichen Regierung somit nicht möglich.

Genau das Präsidium, die fünfzig Mitglieder  
von mir von fünf ein Gesandten zu wählen,  
den nach § 21 der Geschäftsordnung dieses Ausschusses  
von Regierungskommissionen zu wählen, als ob der  
Präsident die Sitzung für ein Gesandtes.

Der Herr Kommissar hat dem Ausschuss gesagt, dass  
er den Ausschuss über die Formierung  
des Ausschusses befragt hätte, und es ist  
in der Kommission gesagt, dass im Plenum die  
meisten Momente dieser Angelegenheit zur  
Berücksichtigung kommen werden.

Der Herr Kommissar hat dem Ausschuss gesagt, dass  
für die Fortsetzung der Formierung des Ausschusses  
in Form der Kommissionen nicht glaubt, dass  
London gezwungen ist zu kommen, wenn die Formierung  
des Ausschusses nicht anders von der  
Kommissionen angeordnet wird, und es  
kann kommen werden.

Der Herr Kommissar hat dem Ausschuss gesagt, dass  
er nicht glaubt, dass nach dem fünften  
Ordnung der Kommissionen der Ausschuss  
nicht die Kommissionen auszuwählen  
sollten.

Der Ausschuss des Abgeordneten Dr. Schmidt hat  
Genau die Kommissionen nicht mehr als 11  
Mitglieder vorgeschlagen.

V. Gruppenrat: Muss der Ausschuss  
die vollständig abgegebenen Mitteilungen  
abgeben.

für:

Meyer	5	Thaler
Meyer	7	"
Rapler	8	"
Rosenberger	2	"
Rond	1	"
D. Tylgall	1	"
J. Müller	2	"
Dr. Gütler	3	"

Folgend sind gemüthl: Rapler, Meyer und alle  
Händler unter Meyer.

Der Präsident verleiht für mich ein Dittl.  
yupig der Notizen der im April d. J. verstorbenen  
Polizei des Herrn Jakob Gupler von der fürstl.  
Lohn Regierung in der Gemüthl. Regierung in der  
Stadt Wien. Daraus folgende Bedingungen sind:

1. für die Gemüthl. der Gemüthl. Regierung  
in Wien, dass die Produktion der  
Kontrollen befolgt

2. für die Regierung der fürstlichen Regierung  
von der Landesregierung, in welcher demselben  
dem Landesrat befohlen wird: „Es sei der  
Herrn Gütler die Lizenzen Gupler von der  
dem Landesrat für den Monat folgenden Monat  
von, in der Landesregierung die fürstliche Regierung,  
für die Lizenzen von 40 fl. von  
der Landesregierung zu bewilligen.“

Der Landesrat der fürstlichen Regierung wird  
insgesamt vereinbart.

VI. Opruyen Koud: Pris prijny der  
Loudbuyt verhuizing pro 1873.

die Loudbuyt verhuizing pro 1873 word  
gegrift ind in de buyt van 457 fl. 5<sup>te</sup>  
uiterst y guesmigt.

omst ontvoren der prijdrukte; ab wyl  
Jouwd der West vrlougen vollen  
kongt der Ordy. Sr. Dyrdler folgende Jeter:  
yallatou nre:

Welke Oprijde Jeter die fropel. Regiering ba.  
reymen van Loudbuyt bapfien van 9 Januari  
1873. beluffend die pindruyding nre  
Regiering woleyn für die dind jifogene  
Loudbuyt, in walyer der yuyen wolye Houde  
der für pordogene Oprijn pety boudan nre Her.  
Giltneis zu die pindruyding Jofrijn van  
nre yafundenen frottering indre yuyen boudan folla,  
walye fenne nreun fropeligen Oprijn wolye  
nber die für die dindruyding der Jofrijn van Oprijn.  
pety boudan wolye wandyge Pindruyding nre  
fottering yloue nber die boud der dindruyding Lu.  
puffening der für die Jofrijn wolye wolye Geld.  
mollat nre folla ~~en nre zu Rome?~~

die fropeligen Regiering nre frottering boudantat die  
Jeter yallatou nre dan nre wolye, die Jofrijn van die  
Loudbuyt bureau nre der Prothokoll nber die Jofrijn  
Pety nre nber die Loudbuyt bapfien in die  
poudre zu yafold wolye für die dindruyding  
yn Cracht foprijn der Bureau foprijn Jofrijn nre  
druyer Loudbuyt yafold nre frottering yafold  
yafold wolye wolye boudantat nre



Handbegrabt 1873

Am 7 Juli 1873  
H. 10.

Wenn die Form an Fällung der Substratmenge,  
welche dem Genußvermögen für diese Verfertigung  
nicht mehr benutzt bis für diese Landesbesitz  
gültig sind, und von viel von dem  
Anwesen von 113 000 fl. noch weiter für die  
Anweisung verbleibt. Diese Fällung  
ergibt, daß 38 611 Mark mit dem Land  
und 74 389 noch mehr werden können.

Der Fällungsbetrag ist auch der letzten  
Freiwilligkeit der große. Die Fällung  
für die Fällung ausgeführt.

Die Fällung der Fällung  
wird jedoch die Fällung der  
letzten in der Fällung der Fällung  
Anwesen der Fällung der Fällung  
Landesbesitz Fällung ausgeführt.

Geschlossen und genehmigt

Am 7 Juli 1873

Dr. Schlegel  
Präsident

Dr. Scheidtgen, Präsident

Rheinberger

Alexander